Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land

Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2024 | Freitag, den 01.03.2024 | Nr. 9

Zugleich amtliches Bekanntmachungsorgan der Stadt Nortorf, des Schulverbandes Nortorf und der Gemeinden Bargstedt, Bokel, Borgdorf-Seedorf, Brammer, Dätgen, Eisendorf, Ellerdorf, Emkendorf, Gnutz, Groß Vollstedt, Krogaspe, Langwedel, Oldenhütten, Schülp bei Nortorf, Timmaspe und Warder

Herausgeber: Amt Nortorfer Land. Schriftleitung: Der Amtsdirektor, 24589 Nortorf, Rathaus, Telefon (04392) 40100, E-Mail: info@amt-nortorfer-land.de

Das „Amtliche Bekanntmachungsblatt“ erscheint nach Bedarf und ist beim Amt Nortorfer Land, Niedernstraße 6, 24589 Nortorf erhältlich oder kann im Internet unter der Adresse www.amt-nortorfer-land.de/bekanntmachungen.html eingesehen werden. Dort haben Sie auch die Möglichkeit das Bekanntmachungsblatt digital zu abonnieren. Auf das Erscheinen und den Inhalt des amtlichen Teils wird in der „Landeszeitung“ im Wirtschaftsraum Nortorf hingewiesen.

Amt Nortorfer Land - Wahlhelfer*innen für die Europawahl am 09. Juni 2024 gesucht!

Liebe Bürger*innen des Amtes Nortorfer Land,

haben Sie Lust, Demokratie „live“ zu erleben? Dann schauen Sie doch einmal hinter die Kulissen des Wahlgeschäfts und werden Wahlhelfer*in.

Viele helfende Hände stellen die Abwicklung einer Wahl sicher. Als Wahlhelfer*in sind Sie Ansprechpartner*in der Wähler*innen vor Ort und koordinieren und gewährleisten gemeinsam im Team den ordnungsgemäßen Ablauf der Wahl.

Für die Durchführung der Europawahl ist die Stadt Nortorf in 5 Wahlbezirke und die Gemeinde Emkendorf in 2 Wahlbezirke aufgeteilt.

Im Übrigen bilden die Gemeinden Bargstedt, Bokel, Borgdorf-Seedorf, Brammer, Dätgen, Eisendorf, Ellerdorf, Gnutz, Groß Vollstedt, Krogaspe, Langwedel, Oldenhütten, Schülp bei Nortorf, Timmaspe und Warder jeweils einen Wahlbezirk.

Insgesamt sind damit 22 Wahlvorstände mit jeweils bis zu 8 Personen zu besetzen. Hinzu kommen 2 Briefwahlvorstände.

In einem Wahlvorstand für die Europawahl können Personen mit **deutscher Staatsbürgerschaft sowie der Staatsbürgerschaft eines anderen EU-Mitgliedstaates** berufen werden, die **am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet** (also bis einschließlich 09.06.2008 geboren wurden) und **seit mindestens 3 Monaten einen Wohnsitz in Deutschland** oder einem anderen Mitgliedsstaat der EU (mindestens ab dem 09.03.2024) haben.

Gewählt wird in der Zeit von 8.00 Uhr – 18.00 Uhr. Die Auszählung der abgegebenen Stimmen erfolgt direkt im Anschluss.

Die Mitglieder des Wahlvorstandes werden vom Wahlvorsteher in zwei Schichten (eine Vormittags- und eine Nachmittagsschicht) eingeteilt. Die Auszählung erfolgt gemeinsam durch den gesamten Wahlvorstand.

Für Ihr Engagement erhalten Sie ein kleines finanzielles „Dankeschön“, das sogenannte Erfrischungsgeld in Höhe von **50,00 €**.

Bei Interesse wenden Sie sich bitte an

Frau Schwardt, Tel. 04392/401-111, schwardt@amt-nortorfer-land.de

Ich hoffe auf zahlreiche Freiwillige und bedanke mich schon jetzt für Ihre Unterstützung.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Dieter Staschewski

Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land

Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2024 | Freitag, den 01.03.2024 | Nr. 9

Amt Nortorfer Land - Einladung zu einer Sitzung des Hauptausschusses des Amtes Nortorfer Land
Die nächste Sitzung des Hauptausschusses des Amtes Nortorfer Land findet am Donnerstag, 07.03.2024, 19:30 Uhr, im Sitzungssaal des Nortorfer Rathauses, Niedernstraße 6, 24589 Nortorf, statt.

T A G E S O R D N U N G

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Genehmigung der Niederschrift vom 09.11.2023
3. Änderungsanträge zur Tagesordnung, Beschlussfassung über Tagesordnungspunkte, die nichtöffentlich beraten werden sollen, Feststellung der Tagesordnung
4. Mitteilungen und Anfragen
5. Beratung und Beschlussfassung über die Gewährung eines Zuschusses für die Ausrichtung des Amtsfeuerwehrfestes (Defizitausgleich)
6. Sachstandsbericht zur Arbeit des Vereins Mittelholstein Tourismus e.V. durch die Vorsitzende des Vereins
7. Grundsatzberatung über den Beitritt zur Klimaschutzagentur des Kreises Rendsburg-Eckernförde
8. Durchführung eines Sommerfestes am 12.07.2024
   hier: Bericht des Amtsvorstehers

Die nachfolgenden Tagesordnungspunkte werden nach Maßgabe der Beschlussfassung durch obiges Gremium voraussichtlich nichtöffentlich behandelt:

9. Sachstandsbericht zu verschiedenen Grundstücksangelegenheiten durch den Amtsdirektor
10. Sachstandsbericht zur Umsetzung der Änderung der Aufbauorganisation
11. Sachstandsbericht zum Betrieb der Kleiderkammer
12. Sonstige Mitteilungen des Amtsdirektors
13. Personalveränderungen

Ackermann
Ausschussvorsitzender

Amt Nortorfer Land - Stellenausschreibungen
Die Amtsverwaltung Nortorfer Land hat zum nächstmöglichen Zeitpunkt mehrere Stellen (m/w/d) zu besetzen. Nähere Informationen erhalten Sie auf der Homepage unter www.amt-nortorfer-land.de.

Staschewski
Amtsdirektor

Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land

Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2024 | Freitag, den 01.03.2024 | Nr. 9

Gemeinde Bargstedt - Stellenausschreibung

Die Gemeinde Bargstedt bietet ab dem 01. August 2024 eine Stelle für ein

Freiwilliges Soziales Jahr (FSJ) (m/w/d)

im Kindergarten an. Nähere Auskünfte erhalten Sie unter www.amt-nortorfer-land.de. Weitere Auskünfte erhalten Sie über das Amt Nortorfer Land bei Herrn Kahlert (Tel. 04392/401-210).

Struck
Bürgermeister

Gemeinde Bargstedt - Stellenausschreibung

Die Gemeinde Bargstedt sucht **zum 01. Juli 2024** eine

Küchenkraft / Hauswirtschaftskraft (m/w/d) und eine **Reinigungskraft (m/w/d)**

mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von jeweils 20,00 Stunden für ihren kommunalen Kindergarten. Nähere Auskünfte erhalten Sie unter www.amt-nortorfer-land.de. Weitere Auskünfte erhalten Sie über das Amt Nortorfer Land bei Herrn Kahlert (Tel. 04392/401-210).

Struck
Bürgermeister

Gemeinde Dätgen - Stellenausschreibung

Die Gemeinde Dätgen sucht **zum nächstmöglichen Zeitpunkt**

eine/n staatlich anerkannte/n Erzieher/in (w/m/d)

unbefristet in Teilzeit. Nähere Auskünfte erhalten Sie unter www.amt-nortorfer-land.de. Weitere Auskünfte erhalten Sie auch über das Amt Nortorfer Land bei Herrn Kahlert (Tel. 04392/401-210).

Feldmann
Bürgermeister

Gemeinde Gnutz - Stellenausschreibung

Die Gemeinde Gnutz sucht **zum nächstmöglichen Zeitpunkt**

eine Reinigungskraft (w/m/d)

mit einer Arbeitszeit von 3,5 Stunden pro Woche für ihre gemeindeeigene Sporthalle. Nähere Auskünfte zu der unbefristeten Stelle erhalten Sie unter www.amt-nortorfer-land.de. Weitere Auskünfte erhalten Sie über das Amt Nortorfer Land bei Herrn Kahlert (Tel. 04392/401210).

Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land

Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2024 | Freitag, den 01.03.2024 | Nr. 9

Gemeinde Ellerdorf - Einladung zu einer Sitzung der Gemeindevertretung Ellerdorf

Die nächste Sitzung der Gemeindevertretung Ellerdorf findet am Mittwoch, 06.03.2024, 19:30 Uhr, im Dorfgemeinschaftshaus Ellerdorf, Hasenberg 8 a, 24589 Ellerdorf, statt.

T A G E S O R D N U N G

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung, Beschlussfassung über Tagesordnungspunkte, die nicht-öffentlich beraten werden sollen, Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung des Protokolls vom 12.12.2023
4. Mitteilungen des Bürgermeisters
5. Einwohnerfragestunde
6. Kurzberichte aus den Ausschüssen
7. Anfragen der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter
8. Beschluss über die Gültigkeit der Gemeindewahl vom 14.05.2023 gemäß § 39 Gemeinde- und Kreiswahlgesetz (GKWG)
9. Übernahme der Baulast des kombinierten Geh- und Radweges entlang der Kreisstraße 29 (Nortorfer Straße)
10. Beschlussfassung über die Annahme von Zuwendungen und Bericht des Bürgermeisters über eingeworbene Zuwendungen (Geldspenden) für den Zeitraum vom 24.05.2023 bis zum 31.01.2024
11. Zustimmung der Gemeindevertretung zum Einnahme- und Ausgabeplan 2024 sowie Vorlage der Einnahme und Ausgaberechnung 2023 der Kameradschaftskasse der Freiwilligen Feuerwehr Ellerdorf
12. Zustimmung zur Einrichtung einer AED-Feuerwehr bei der Freiwilligen Feuerwehr Ellerdorf
13. Grundsatzbeschluss zur Sanierung der Alten Dorfstraße
14. Genehmigung zur Aufstellung eines Nistplatzes für den Storchenverein
15. Entschlammung der Klärteichanlage der Gemeinde Ellerdorf

Die nachfolgenden Tagesordnungspunkte werden nach Maßgabe der Beschlussfassung durch obiges Gremium voraussichtlich nichtöffentlich behandelt:

16. Grundstücksangelegenheiten

Brücker
Bürgermeister

Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land

Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2024 | Freitag, den 01.03.2024 | Nr. 9

Gemeinde Groß Vollstedt - Einladung zu einer Sitzung des Bau-, Straßen-, Wege- und Umweltausschusses der Gemeinde Groß Vollstedt

Die nächste Sitzung des Bau-, Straßen-, Wege- und Umweltausschusses der Gemeinde Groß Vollstedt findet am Donnerstag, 14.03.2024, 19:30 Uhr, in der Gaststätte ´Landgasthof Groß Vollstedt´, Dorfstraße 29, 24802 Groß Vollstedt, statt.

T A G E S O R D N U N G

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung, Beschlussfassung über Tagesordnungspunkte, die nichtöffentlich beraten werden sollen, Feststellung der Tagesordnung
3. Verpflichtung eines bürgerlichen Ausschussmitgliedes
4. Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 27.09.2023
5. Sachstandsbericht Ortskernentwicklungkonzept (OEK)
6. Beratung über eine gemeindliche Vorgabe für PV-Anlagen
7. Beratung über 30km/h Zonen und Parkverbotsflächen
8. Beratung über die Parksituation Kindergarten / Feuerwehr
9. Beratung über die Möglichkeit eines Ladeparks im Rahmen des B-Plans Nr. 10
10. Beratung zu Hundekotbeutel-Spendern
11. Aufgaben / weiteres Vorgehen im Nachgang zur verkehrlichen Begehung des Dorfes

Fricke
Ausschussvorsitzender

Gemeinde Groß Vollstedt - Stellenausschreibung

Die Gemeinde Groß Vollstedt bietet ab dem 01. August 2024 eine Stelle für ein

Freiwilliges Soziales Jahr (FSJ) (m/w/d)

im Kindergarten an. Nähere Auskünfte erhalten Sie unter www.amt-nortorfer-land.de. Weitere Auskünfte erhalten Sie über das Amt Nortorfer Land bei Herrn Kahlert (Tel. 04392/401-210).

Schmidt
Bürgermeister

Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land

Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2024 | Freitag, den 01.03.2024 | Nr. 9

Gemeinde Langwedel - Einladung zu einer Sitzung des Landschaftspflege- und Umweltausschuss der Gemeinde Langwedel

Die nächste Sitzung des Landschaftspflege- und Umweltausschuss der Gemeinde Langwedel findet am Dienstag, 05.03.2024, 19:30 Uhr, in der Gaststätte ´Sportheim´, Am Sportplatz 1 b, 24631 Langwedel, statt.

T A G E S O R D N U N G

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung, Beschlussfassung über Tagesordnungspunkte, die nichtöffentlich beraten werden sollen, Feststellung der Tagesordnung
3. Bericht des Vorsitzenden
4. B-Plan (Campingplatz) - Neuanlage eines Knicks (Ersatzmaßnahme)
5. Erweiterung des Wanderwegenetzes - Beratung über die nächsten Schritte
6. Überarbeitung der Friedhofsatzung und der Gebührenordnung
7. Beratung über einen möglichen Grundsatzbeschluss zur Photovoltaik-Freiflächenanlagen in der Gemeinde Langwedel
8. Verschiedenes

Jürgensen
Ausschussvorsitender

Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land

Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2024 | Freitag, den 01.03.2024 | Nr. 9

Stadt Nortorf - Satzung der Stadt Nortorf für einen Kinder- und Jugendbeirat (Kinder- und Jugendbeiratssatzung)

Aufgrund der §§ 4 i.V. m. §§ 47 d und 47 f der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Oktober 2023 (GVOBl. S. 514) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nortorf vom 20. Februar 2024 folgende Satzung erlassen:

Präambel

Kinder und Jugendliche sollen im Rahmen geltenden Rechts als gleichberechtigte Mitglieder unserer Gesellschaft beteiligt werden. Deshalb wird in der Stadt Nortorf ein Kinder- und Jugendbeirat eingerichtet, der allen Kindern und Jugendlichen offensteht. Die Beteiligung der Kinder und Jugendlichen am kommunalen Geschehen soll durch den Kinder- und Jugendbeirat gefördert werden. Er sieht sich als die Vertretung der Kinder und Jugendlichen gegenüber der Stadt Nortorf. Er ist nicht kommunaler Beirat i. S. des § 47 d der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung - GO).

§ 1 - Errichtung eines Kinder- und Jugendbeirates

(1) In der Stadt Nortorf wird ein Kinder- und Jugendbeirat eingerichtet, der die Interessen, Bedürfnisse und Wünsche der Kinder und Jugendlichen bei wichtigen Selbstverwaltungsangelegenheiten der Stadt in angemessener Weise vertritt oder eigene Vorschläge einbringt. Der Kinder- und Jugendbeirat nimmt im Übrigen die Aufgaben nach § 47 f der Gemeindeordnung wahr.

(2) Der Kinder- und Jugendbeirat soll darüber hinaus:
- zur politischen Aufklärung der Kinder und Jugendlichen beitragen,
- stets den Kontakt mit Kindern und Jugendlichen suchen und sie informieren,
- die Belange aller Geschlechter berücksichtigen und ein besseres Verständnis unter Menschen verschiedener Nationalitäten, ethnischer Herkunft, Kulturen und Konfessionen fördern.

(3) Aufgaben des Kinder- und Jugendbeirates sind insbesondere:

- Information und Beratung der städtischen Selbstverwaltungsgremien über die die Kinder und Jugendlichen betreffenden Angelegenheiten auf kommunaler Ebene,
- Beratung über grundsätzliche Fragen der Jugendarbeit,
- Beratung über Anträge und Empfehlungen an die Stadt Nortorf, die die Interessen und Wünsche der Kinder und Jugendlichen in den Bereichen Kindertagesstätten, Beruf und Freizeit betreffen,
- Ansprechpartner für Kinder und Jugendliche zu sein.

§ 2 - Rechtsstellung

(1) Der Kinder- und Jugendbeirat ist kein Organ der Stadt Nortorf. Er ist unabhängig, parteipolitisch neutral und konfessionell nicht gebunden. Seine Mitglieder sind ehrenamtlich tätig. Die Regelungen der Gemeindeordnung über die Pflichten der ehrenamtlich Tätigen gelten entsprechend.

(2) Der Kinder- und Jugendbeirat verfügt zur Erfüllung seiner Aufgaben im Rahmen der jährlich von der Stadt Nortorf im Haushaltsplan der Stadt Nortorf zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel über einen eigenen, selbst zu verwaltenden Etat.

(3) Die Mittelverwendung darf nur im Sinne dieser Satzung erfolgen. Gegenüber der Stadt Nortorf ist ein Verwendungsnachweis über die vereinnahmten und verausgabten Mittel zu führen, der spätestens zum 01. März des Folgejahres der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister vorzulegen ist.

(4) Die Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates genießen in Ausübung ihrer Beiratstätigkeit gesetzlichen Unfallversicherungsschutz. Zu diesem Zweck erfolgt die Anmeldung der Mitglieder bei der Unfallkasse Nord. Die

hierfür erforderlichen Daten werden von den Beiratsmitgliedern erhoben und an die Unfallkasse Nord zur weiteren Bearbeitung weitergegeben.

§ 3 - Rechte und Aufgaben des Kinder- und Jugendbeirates

(1) Der Kinder- und Jugendbeirat setzt sich dafür ein, dass die Interessen von Kindern und Jugendlichen bei den Planungen und Vorhaben der Stadt Nortorf berücksichtigt werden. Er kann hierzu die Stadt durch Anregungen, Empfehlungen und Stellungnahmen beraten.

(2) Der Kinder- und Jugendbeirat hat das Recht, einmal im Jahr vor der Stadtverordnetenversammlung mündlich oder schriftlich einen Bericht über seine Arbeit abzugeben.

(3) Der Kinder- und Jugendbeirat ist über alle wichtigen Selbstverwaltungsaufgaben, die Kinder und Jugendliche betreffen, in verständlicher Weise zu unterrichten. Die Unterrichtung erfolgt in der Regel mündlich, sonst in Schriftform. Dem Kinder- und Jugendbeirat werden Sitzungsunterlagen zu entsprechenden Tagesordnungspunkten der Gremien zur Verfügung gestellt. Die Unterrichtung erstreckt sich insbesondere auf anstehende Entscheidungen oder Planungen in folgenden Bereichen:

- Aufstellung des Haushaltsplanes, soweit dieser Positionen zur Jugendarbeit ausweist,
- Planung, Errichtung oder die Änderung von Einrichtungen, die in wesentlichem Umfang von Kindern und Jugendlichen benutzt werden (z. B. Spielplätze, Kindertagesstätten, Sportanlagen, Radwege, Freizeiteinrichtungen, Jugendbegegnungsstätten); Empfehlungen und Vorschläge schulische Angelegenheiten betreffend, z.B. Schulhofgestaltung, Sportanlagen etc. dienen lediglich der Information der städtischen Vertreter/-innen in der Verbandsversammlung des Schulverbandes Nortorf,
- Verkehrssicherheit für Kinder und Jugendliche,
- Bildungs- und Kulturangebote für Kinder und Jugendliche.

(4) Unterrichtungspflichtig ist der/die Bürgermeister/in. Das Amt kann aus der Amtsverwaltung einen/-e Mitarbeiter/in bestellen, der/die die regelmäßige Unterrichtung des Beirates vornimmt und diesen als ständiger/-e Ansprechpartner/-in bei der Wahrnehmung seiner Geschäfte berät und unterstützt. Die Arbeit des Kinder- und Jugendbeirates wird zudem durch die Mitarbeitendes des Kinder- und Jugendtreffs „Tee“ der Stadt Nortorf neutral und in seinem Sinne begleitet.

(5) Der Kinder- und Jugendbeirat nimmt durch Beschlussfassung Stellung zu den Vorhaben und Planungen. Er kann in seiner Stellungnahme Änderungsvorschläge machen. Die Stellungnahme des Beirates ist gleichzeitig die Beteiligung nach § 47 f GO, ersetzt aber nicht ggfs. weitere sinnvolle Beteiligungsformate.

(6) Der Kinder- und Jugendbeirat führt im Vorwege der anstehenden Wahl des Kinder- und Jugendbeirats eine Informationsveranstaltung durch, um so die Kinder und Jugendlichen über die Arbeit des Kinder- und Jugendbeirats zu informieren.

§ 4 - Zusammensetzung und Wahl des Kinder- und Jugendbeirates

(1) Der Kinder- und Jugendbeirat besteht aus mindestens 5, maximal 11 Mitgliedern im Alter von der Vollendung des 9. Lebensjahres bis zu der nach Vollendung des 18. Lebensjahres folgenden Neuwahl. Hierbei sollen die Altersgruppen 10 - 14 Jahre und 15 - 18 Jahre jeweils angemessen vertreten sein.

(2) Die Wahl der Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates erfolgt in einer Versammlung (Vollversammlung) des genannten Personenkreises aus der Mitte der Versammlung. Die künftige Wahl soll in geraden Jahren im 1. Quartal stattfinden. Die Wahl findet immer an einem Samstag statt.

(3) Wahlberechtigt (aktives Wahlrecht) sind alle Kinder und Jugendlichen, die das 10. aber noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet haben und zum Zeitpunkt der Erstellung des Wählerverzeichnisses in der Stadt Nortorf mit einem Hauptwohnsitz gemeldet sind. Stichtag für das Wahlalter ist der Beginn der Amtszeit des Beirates. Das Wählerverzeichnis wird am 60. Tag vor dem Wahltag angelegt.

(4) Wählbar (passives Wahlrecht) sind alle Kinder und Jugendlichen, die das 10., aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und die seit mindestens drei Monaten vor dem Beginn der Wahlzeit mit Hauptwohnsitz in

der Stadt Nortorf gemeldet sind. Wählbar sind auch Kinder und Jugendliche, die das 10., aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben, die

- in der Stadt Nortorf eine Schule besuchen,
- innerhalb des Stadtgebietes eine Ausbildung machen,
- innerhalb des Stadtgebietes einen Freiwilligendienst ableisten.

(5) Die Voraussetzungen sind in geeigneter Weise (z.B. Schülerausweis, Ausbildungsvertrag) nachzuweisen. Stichtag für das Wahlalter ist der Beginn der Amtszeit des Beirates. Die Bewerber/-innen müssen das Einverständnis ihrer gesetzlichen Vertreter mit dem Wahlvorschlag und dessen Veröffentlichung in schriftlicher Form nachweisen.

(6) Wahlvorschläge sind spätestens 21 Tage vor dem Wahltermin beim Wahlvorstand einzureichen. Die Wahlleitung gibt die gültigen Wahlvorschläge spätestens 14 Tage vor dem Wahltag örtlich bekannt und stellt diese auf der Homepage der Stadt Nortorf ein. Sollten weniger als 5 gültige Wahlvorschläge bis zum genannten Stichtag vorliegen, findet keine Wahl zum genannten Termin statt.

(7) Die Wahlzeit des Kinder- und Jugendbeirates beträgt grundsätzlich 2 Jahre und endet jeweils zum Zeitpunkt der Konstituierung des neu gewählten Beirates. Sollten innerhalb der Wahlzeit vorgezogene Neuwahlen erforderlich werden, verkürzt sich die Wahlzeit der Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirats auf die Zeit bis zur folgenden Wahl gem. § 4 Abs. 2 dieser Satzung.

(8) Die Vorbereitung und die Durchführung der Wahl sowie die Leitung des Wahlvorstandes obliegt den Mitarbeitenden des Jugendtreffs „Tee“. Der Wahlvorstand besteht aus einem Mitglied des Jugendtreffs „Tee“ und 4 durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nortorf bestimmte Personen. Die Amtsverwaltung unterstützt den Wahlvorstand beiden Vorbereitungen und der Durchführung der Wahl.

(9) Ein Beiratsmitglied scheidet aus dem Kinder- und Jugendbeirat aus, wenn es die Voraussetzungen für die Wählbarkeit nicht mehr erfüllt. Die freie Stelle wird durch Nachrücken besetzt.

(10) Der/Die Bürgermeister/-in macht die Wahl des Kinder- und Jugendbeirats durch öffentliche Bekanntmachung, durch Einstellen auf die Homepage der Stadt Nortorf und durch Unterrichtung der Medien bekannt.

(11) Jeder/-e Wahlberechtigte hat eine Stimme. Gewählt sind die max. 11 Bewerber/-innen, die die meisten Stimmen erhalten haben. Entfallen auf den letzten Sitz gleich viele Stimmen, so entscheidet das Los durch den Wahlvorstand. Die Stadt Nortorf gibt das Wahlergebnis öffentlich bekannt und stellt dies auf die Homepage der Stadt Nortorf.

§ 5 - Geschäftsgang, Vorsitz

(1) Der Kinder- und Jugendbeirat tritt nach Bedarf, möglichst jedoch einmal im Kalendervierteljahr zusammen. Seine Sitzungen sind öffentlich; die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen Einzelner es erfordern.

(2) Das Verfahren des Kinder- und Jugendbeirates richtet sich nach den für die Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung geltenden Vorschriften der Gemeindeordnung in Verbindung mit der „Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nortorf und ihrer Ausschüsse“, sofern der Kinder- und Jugendbeirat sich nicht eine eigene Geschäftsordnung gibt.

(3) Der Kinder- und Jugendbeirat wählt in seiner konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte einen/-e Vorsitzenden/-e, bis zu zwei Stellvertreter/-innen, einen/-e Schriftführer/-in sowie einen/-e Kassenwart/-in. Der/die Vorsitzende vertritt den Kinder- und Jugendbeirat gegenüber der Stadt Nortorf und nach außen.

(4) Die Geschäftsführung des Kinder- und Jugendbeirates obliegt dem/der Bürgermeister/-in oder dem/der nach § 3 Absatz 4 bestellten ständigen Ansprechpartner/in. Die Stadt Nortorf stellt für die Sitzungen des Kinder- und

Jugendbeirates geeignete Räumlichkeiten und ggfs. sächliche Verwaltungsmittel zur Verfügung.

§ 6 - Auflösung des Beirates, Abberufung von Mitgliedern

Sofern der Kinder- und Jugendbeirat aus weniger als 5 aktiven Mitgliedern besteht, oder der Kinder- und Jugendbeirat die ihm übertragenen Aufgaben nicht oder nicht ausreichend wahrnimmt kann die Stadtverordnetenversammlung seine Auflösung und Neuwahlen beschließen. Die Stadtverordnetenversammlung kann aus den gleichen Gründen einzelne Mitglieder vorzeitig abberufen.

§ 7 - Verarbeitung personenbezogener Daten

Die Stadt Nortorf kann zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung Name, Vorname, Geburtsdatum, Beruf, Adresse, Status der Wohnung, Tag des Bezuges der Hauptwohnung sowie Telefonnummern, E- Mail-Adressen und Faxnummern der Bewerber/-innen bei der Einwohnermeldebehörde oder den Betroffenen erheben, speichern und verarbeiten. Die Bewerber/-innen, bei nicht Volljährigen auch deren Personensorgeberechtigten, legen hierfür schriftliche Einverständniserklärungen vor.

§ 8 - Weitergehende Regelungen

Soweit diese Satzung keine spezifischen Regelungen enthält, gelten die Vorschriften der Schleswig- Holsteinischen Gemeindeordnung (Gemeindeordnung – GO) sinngemäß.

§ 9 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer örtlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 26.02.2020 außer Kraft.

Nortorf, den 20. Februar 2024
gez. Torben Ackermann
Bürgermeister

Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land

Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2024 | Freitag, den 01.03.2024 | Nr. 9

Stadt Nortorf - Satzung des Seniorenrates der Stadt Nortorf (Seniorenratssatzung)

Aufgrund des § 4 i.V.m. den §§ 47d, 47e der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVOBI. Schl.-Holst. S. 57) zuletzt geändert durch Art. 64 LVO v. 27.10.2023 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 514) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nortorf vom 20. Februar 2024 folgende Satzung erlassen.

§ 1 Rechtsstellung und Aufgaben

1. In der Stadt Nortorf wird ein Seniorenrat gebildet. Der Seniorenrat ist ein Beirat im Sinne des § 47 d der GO. Er ist unabhängig, parteipolitisch neutral und konfessionell nicht gebunden. Die Mitglieder des Seniorenrates sind ehrenamtlich tätig.

2. Die Organe der Stadt Nortorf fördern und unterstützen den Seniorenrat in seinem Wirken und unterrichten ihn bei allen Angelegenheiten, die die Belange von Senioren und Seniorinnen berühren. Sie beziehen ihn in die Entscheidungsfindung ein.

3. Die Aufgabe des Seniorenrates ist die Beteiligung von Senioren und Seniorinnen in der Stadt Nortorf nach der geltenden GO. Der Seniorenrat vertritt die Interessen und Anliegen der älteren Einwohner und Einwohnerinnen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, in den verschiedenen Bereichen der Kommunalpolitik.

4. Zu den Aufgaben des Seniorenrates gehören insbesondere beratende Stellungnahmen und Empfehlungen für die Stadtverordnetenversammlung und deren Ausschüsse in allen Angelegenheiten, die Senioren und Seniorinnen betreffen.

5. Der Seniorenrat leistet u. a. Öffentlichkeitsarbeit, kann Sprechstunden abhalten und erstellt jährlich einen Tätigkeitsbericht. § 16 a GO bleibt unberührt.

6. Der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin der Stadt Nortorf unterrichtet den Seniorenrat über alle Angelegenheiten, die Senioren und Seniorinnen in ihrem Zuständigkeitsbereich betreffen und in den Organen der Stadt Nortorf behandelt werden.

7. Der Seniorenrat der Stadt Nortorf arbeitet mit dem Landesseniorenrat Schleswig- Holstein e.V. und dem Kreisseniorenbeirat Rendsburg-Eckernförde zusammen.

§ 2 Teilnahme-, Rede- und Antragsrechte

1. Der Seniorenrat kann in seniorenrelevanten Angelegenheiten, Anträge an die Stadtverordnetenversammlung und die ständigen Ausschüsse stellen.

2. Die oder der Vorsitzende des Seniorenrates oder ihre Vertreterin/sein Vertreter hat das Recht, an den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der ständigen Ausschüsse teilzunehmen, das Wort zu verlangen und Anträge zu stellen. Das gilt auch für nichtöffentliche Tagesordnungspunkte, sofern seniorenrelevante Tagesordnungspunkte beraten werden.

3. Dem Seniorenrat werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und deren ständigen Ausschüssen rechtzeitig bekannt gegeben. Weitergehende gesetzliche Vorschriften, insbesondere des Datenschutzes, bleiben unberührt.

§ 3 Wahlberechtigung, Wählbarkeit

1. Der Seniorenrat der Stadt Nortorf besteht aus 7 gewählten Mitgliedern und wird von den Seniorinnen und Senioren der Stadt Nortorf gewählt. Er vertritt diese gegenüber der Öffentlichkeit, der Stadtverordnetenversammlung und den Ausschüssen. § 5 Ziffer 7 bleibt unberührt.

2. Wahlberechtigt sind alle Einwohnerinnen und Einwohner, die am Wahltag

   a) das 60. Lebensjahr vollendet haben,
   b) seit mindestens 6 Wochen mit Hauptwohnsitz in Nortorf gemeldet und
   c) nicht nach § 4 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes (GKWG) vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

   Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.

3. Wählbar ist jede Wahlberechtigte und jeder Wahlberechtigte, die oder der am Wahltag

   a) das 60. Lebensjahr vollendet hat,
   b) seit mindestens 3 Monaten mit Hauptwohnsitz in Nortorf gemeldet und
   c) nicht nach § 6 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes (GKWG) von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist.

4. Nicht wählbar sind ferner

   - Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und bürgerliche Mitglieder der Ausschüsse,
   - Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Amtsverwaltung Nortorfer Land,
   - Vorstandsmitglieder der Wohlfahrtsverbände auf Orts-, Kreis- und Landesebene sowie Vorstandsmitglieder der Parteien auf Orts-, Kreis- und Landesebene.

§ 4 Amtszeit

1. Die Amtszeit des Seniorenrates beträgt 4 Jahre. Sie beginnt mit der konstituierenden Sitzung. Damit endet gleichzeitig die Amtszeit des bisherigen Seniorenrates.

2. Spätestens einen Monat nach der Wahl tritt der Seniorenrat zu seiner konstituierenden Sitzung zusammen. Diese wird durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Ausschusses für soziale und kulturelle Angelegenheiten der Stadt Nortorf einberufen, durch den auch die Wahl des Vorstandes geleitet wird.

3. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Seniorenratsmitgliedes rückt der Kandidat oder die Kandidatin mit der höchsten Stimmenzahl auf der Nachrückliste nach. In Ausnahmefällen kann eine Nachwahl erfolgen.

§ 5 Wahlverfahren

1. Der Gemeindewahlleiter oder die Gemeindewahlleiterin führt die Wahl durch. Er oder sie kann einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin benennen.

2. Der Wahltermin wird durch den Gemeindewahlleiter oder die Gemeindewahlleiterin im Einvernehmen mit dem Bürgermeister oder der Bürgermeisterin und dem oder der Vorsitzenden des Seniorenrates festgelegt und öffentlich bekannt gemacht.

3. Die Wahl wird als **Briefwahl** durchgeführt.

4. Für das Wahlverfahren sind ausschließlich die von der Amtsverwaltung erstellten Vordrucke zu verwenden.

5. **Sechs Monate** vor der Wahl ruft der Gemeindewahlleiter oder die Gemeindewahlleiterin im Einvernehmen mit dem bestehenden Seniorenrat öffentlich zur Neuwahl des Seniorenrates auf. Hierzu erfolgt durch die Amtsverwaltung die Bekanntmachung zur Einreichung von Wahlvorschlägen. Der amtierende Seniorenrat sorgt für die weitere Bekanntmachung der Wahl durch öffentliche Auftritte, Presse- und Netzarbeit, Homepage sowie in anderer geeigneter Weise.

6. Wahlvorschläge werden aus dem Kreis der Wahlberechtigten bei der Amtsverwaltung Nortorfer Land eingereicht. Eine schriftliche Einverständniserklärung der Kandidaten und Kandidatinnen ist erforderlich, sofern sie ihre Kandidatur nicht selbst einreichen.

   Zugelassen werden nur Wahlvorschläge, die – ggf. mit der erforderlichen Einverständniserklärung – spätestens **zwei Monate** vor dem Wahltag bei der Amtsverwaltung vorliegen (Ausschlussfrist). Über die Zulassung entscheidet der Gemeindewahlleiter oder die Gemeindewahlleiterin. Die zugelassenen Wahlvorschläge werden in alphabetischer Reihenfolge geordnet und auf einem Stimmzettel zusammengefasst.

7. Sollten sich 7 oder weniger Bewerber und Bewerberinnen zur Kandidatur bereit erklären, findet kein Briefwahlverfahren nach § 5 Ziffer 2 statt. In diesem Fall werden alle zugelassenen Kandidaten und Kandidatinnen in der Stadtverordnetenversammlung zur Wahl gestellt. Die von der Stadtverordnetenversammlung gewählten Kandidaten und Kandidatinnen bilden den Seniorenrat.

8. Im Übrigen gelten für das Wahlverfahren die Bestimmungen des Gemeindewahlrechts sinngemäß, soweit diese Satzung keine abweichenden Regelungen enthalten.

9. Unmittelbar nach Ende der Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge erfolgt deren Prüfung sowie die Bekanntmachung der zugelassenen Kandidaten und Kandidatinnen.

10. **Sechs Wochen** vor der Wahl erfolgt die Vorstellung der zugelassenen Kandidaten und Kandidatinnen durch die Stadt Nortorf in der örtlichen Presse.

11. **Vier Wochen** vor der Wahl versendet die Amtsverwaltung Nortorfer Land die Wahlunterlagen zur Wahl des Seniorenrates an die wahlberechtigten Senioren und Seniorinnen der Stadt Nortorf.

    Die Briefwahlunterlagen müssen bis zum Wahltage um 12.00 Uhr in der Amtsverwaltung eingegangen oder abgegeben sein. Verspätet eingegangenen Stimmzettel nehmen an der Auszählung nicht teil.

12. Die Wahlberechtigten haben bis zu sieben Stimmen, von denen jeweils nur eine Stimme für einen Bewerber abgegeben werden darf.
13. Die Stimmenauszählung ist öffentlich. Sie wird vom Wahlvorstand durchgeführt, der aus mindestens fünf Personen besteht. Die Mitglieder des Wahlvorstandes werden durch den Gemeindewahlleiter oder die Gemeindewahlleiterin berufen.

14. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Ergibt sich beim letzten zu wählenden Mitglied des Seniorenrates eine Stimmengleichheit, so entscheidet das Los, das der oder die Vorsitzende des Wahlvorstandes zieht. Entsprechend der Stimmenzahl bilden die übrigen Kandidaten und Kandidatinnen eine Nachrückerliste. Nach Beendigung der Auszählung stellt der Wahlvorstand das Wahlergebnis fest.

15. Sofern gegen die Wahl des Seniorenrates Einsprüche erhoben werden, prüft der Ausschuss für soziale und kulturelle Angelegenheiten der Stadt Nortorf und beschließt, ob ein Kandidat oder eine Kandidatin nach § 3 Abs 3 und 4 dieser Satzung von der Wahl ausgeschlossen oder nicht wählbar war oder ob Unregelmäßigkeiten bei der Vorbereitung der Wahl oder der Wahlhandlung, die zu einer Wiederholung führen könnten, vorliegen.

Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2024 | Freitag, den 01.03.2024 | Nr. 9

§ 6 Vorstand

1. Der Seniorenrat wählt bei der konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte einen Vorstand, bestehend aus:

   - einem oder einer Vorsitzenden
   - einem Stellvertreter oder einer Stellvertreterin
   - einem Schriftführer oder einer Schriftführerin
   - einem Kassenwart oder einer Kassenwartin

2. Der Vorstand führt die Beschlüsse des Seniorenrates aus.

3. Der oder die Vorsitzende führt die Geschäfte und vertritt den Seniorenrat nach außen. Er oder sie kann jederzeit, bei eigener Verhinderung und gleichzeitiger Verhinderung des Stellvertreters oder der Stellvertreterin, andere Seniorenratsmitglieder mit den ihm oder ihr obliegenden Aufgaben beauftragen.

4. Sollten aus terminlichen Gründen Anträge an Ausschüsse oder andere Institutionen gestellt werden müssen, ohne dass der Seniorenrat rechtzeitig zu einer Sitzung zusammenkommen konnte, so kann der oder die Vorsitzende diese Anträge formulieren und einbringen. Er oder sie unterrichtet in diesen Fällen unverzüglich die zuständigen Seniorenratsmitglieder. In dringenden Fällen kann der oder die Vorsitzende das Votum der Seniorenratsmitglieder auch telefonisch einholen.

5. Mitglieder des Vorstandes können aus besonderen Gründen mit einer Mehrheit von zwei Drittel der satzungsmäßigen Zahl der Seniorenratsmitglieder von ihrem Amt enthoben werden.

6. Der Seniorenrat kann sich zur Regelung seiner inneren Angelegenheiten eine Geschäftsordnung geben.

§ 7 Einberufung des Seniorenrates

1. Die Sitzungen des Seniorenrates sind grundsätzlich öffentlich.

2. Der Seniorenrat tritt nach Bedarf oder auf Antrag eines Mitgliedes zusammen, mindestens jedoch viermal im Jahr. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

3. Der Seniorenrat führt mindestens einmal im Jahr eine öffentliche Seniorenversammlung durch.

4. Der Seniorenrat erstattet mindestens einmal im Jahr einen öffentlichen Bericht im Rahmen der Seniorenversammlung und im Ausschuss für soziale und kulturelle Angelegenheiten.

§ 8 Finanzbedarf

Die Stadt Nortorf stellt dem Seniorenrat für Sitzungen, Arbeitskreise, Veranstaltungen und Sprechstunden Räume kostenlos zur Verfügung, darüber hinaus ausreichende finanzielle und sonstige Mittel für die Geschäftsbedürfnisse und die Öffentlichkeitsarbeit im Rahmen des Haushaltsplans.

§ 9 Versicherungsschutz

Für die Mitglieder des Seniorenrates besteht im Rahmen ihrer Tätigkeiten Versicherungsschutz beim Gemeindeunfallversicherungsverband Schleswig-Holstein (gesetzlicher Unfallschutz) und beim kommunalen Schadensausgleich Schleswig-Holstein (Haftpflichtdeckungsschutz).

Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2024 | Freitag, den 01.03.2024 | Nr. 9

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für den Seniorenrat der Stadt Nortorf vom 28.04.2009 außer Kraft.

Nortorf, den 22. Februar 2024
Stadt Nortorf
gez. **Torben Ackermann**
Bürgermeister

Schulverband Nortorf - Einladung zu einer Sitzung der Schulverbandsversammlung Nortorf

Die nächste Sitzung der Schulverbandsversammlung Nortorf findet am Dienstag, 12.03.2024, 19:30 Uhr, im Sitzungssaal des Nortorfer Rathauses, Niedernstraße 6, 24589 Nortorf, statt.

T A G E S O R D N U N G

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung, Beschlussfassung über Tagesordnungspunkte, die nichtöffentlich beraten werden sollen, Feststellung der Tagesordnung
3. Einwohnerfragestunde
4. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 20.11.2023
5. Mitteilungen der Schulverbandsvorsteherin
6. Anfragen der Mitglieder der Schulverbandsversammlung
7. Flachdachsanierung Gebäude II der Gemeinschaftsschule Nortorf
8. Küchensanierung Gebäude I der Gemeinschaftsschule Nortorf
9. Zukunft der (offenen) Ganztagsschule im Schulverband Nortorf
10. Schulbauentwicklung

Derner
Schulverbandsvorsteherin

Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land

Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2024 | Freitag, den 01.03.2024 | Nr. 9

Nachrichtliche Bekanntmachung - Einladung zur Mitgliederversammlung des Fördervereins Feuerwehrmusikzug Amt Nortorfer Land e.V.

Die nächste Mitgliederversammlung des Fördervereins Feuerwehrmusikzug Amt Nortorfer Land e.V.“ findet am Donnerstag, den 14. März 2024, 19.00 Uhr, im Gasthof „Zum Assmus“ in Warder statt.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Feststellung der Anzahl der stimmberechtigten Anwesenden
3. Genehmigung der Tagesordnung
4. Jahresbericht 2023
5. Jahresabschluss 2023
6. Entlastung des Gesamtvorstandes
7. Wahl der Kassenprüfer
8. Anträge und Verschiedenes

Ruge
Vorsitzende

Nachrichtliche Bekanntmachung - Einladung zu einer Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Warder

Am Donnerstag, den 14. März 2024, findet um 19:00 Uhr in der Gaststätte „Zum Assmus“ eine Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Warder statt.

Tagesordnung

1. Begrüßung und Bericht des Jagdvorstehers
2. Bericht des Kassenführers
3. Beschluss über die Auszahlung der Jagdpacht
4. Auszahlung der Jagdpacht
5. Verschiedenes und Aussprache

Timm Rohwer
Jagdvorsteher

Sozialzentrum Nortorf - Pflegestützpunkt im Kreis Rendsburg-Eckernförde, Außenstelle Nortorf

Soziales Beratungs- und Dienstleistungszentrum - Wir helfen Ihnen, rufen Sie uns an: Tel. 04392/2139.

Mobiler Pflegestützpunkt in der Gemeinde Emkendorf

Termine unter Tel. 04331-2021245

Migrationsberatung Schleswig-Holstein durch den Träger Umwelt Technik Soziales e.V. (UTS)

Ansprechpartner: Muhammet Bilgi, telefonisch unter 01578-1286615 oder per Email an bilgi.msb@utsev.de.
Beratung derzeit nur online oder telefonisch.

Diakonie Altholstein - Flüchtlingsberatung

Offene Sprechstunde: dienstags 10-12 Uhr (ohne Termin), weitere Termine nach Vereinbarung
Kontakt: Tel: 0151 580 692 33, E-Mail: fluebe-nortorf@diakonie-altholstein.de
Adresse: Hohenwestedter Straße 6, 24589 Nortorf

Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land

Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2024 | Freitag, den 01.03.2024 | Nr. 9

Beratungsstelle Frau und Beruf

Die Beratungstermine finden jeden ersten Freitag im Monat von 9:00 bis 12:00 Uhr im Rathaus Nortorf, Niedernstraße 6, 24589 Nortorf, statt. Termine können unter folgenden Telefonnummern vereinbart werden:

Tel. 0431-2209270	Kiel
Tel. 04321-25051331	Neumünster
Tel. 04522-8089747	Kreis Plön
Tel. 04331-9439105	Kreis Rendsburg-Eckernförde

oder per Mail fub@diakonie-altholstein.de